

Q. K.
373,
7.

(X 158 3866)

445



Vergleich /

Welcher zwischen
dem Aller-Christlichsten
König von Frankreich /

Dem
König von Groß-Britannien /

Und denen
Herren General Staaten der
Vereinigten Niederlanden ;

Wegen der
Spanischen SUCCESSION

und dero
Gänder = Theilung /

Anno 1700. ist abgehandelt und aufgerich-
tet worden.

Aus dem wahren Französischen Original ins
Teutsche übersetzt.

Bedruckt zu Strassburg im Jahr Christi 1700.





Und und zu wissen seye allen denen/
so Gegenwärtiges lesen werden / daß der
Durchleuchtigste und Großmächtigste Fürst
und Herz / Herz Ludwig der Vierzehende / von Gottes Gnaden der Aller-
Christlichste König in Franckreich / 2c. 2c.
und der Durchleuchtigst und Großmächtigste Fürst und Herz/
Herz Wilhelm der Dritte / von Gottes Gnaden Kö-
nig in Groß-Britannien / 2c. 2c. wie auch die Herzen Ge-
neral Staaten der Vereinigten Niederlanden /
nachdem sie sich nichts höher angelegen seyn lassen / als daß
die gute Verständniß / die zwischen Seiner Aller-Christlich-
sten Majestät in Franckreich / Seiner Majestät von Groß-
Britannien / und denen Herren General Staaten der Ver-
einigten Niederlanden / bey den ohnlängst hin zu Ryßwick
gemachten Frieden-Schluß aufgerichtet worden / durch neue
Verbündnisse noch mehr bevestiget / und denen jenigen Be-
gebenheiten / welche neue Kriege in Europa verursachen kö-
nten / durch bey Zeiten genomene Mesures vorgekommen und
begegnet werden möchte ; zu solchem Ende und zu Schlies-
sung eines neuen Tractats / ihnen vollkommenen Gewalt
gegeben haben / und zwar besagte Seine Aller-Christlichste
Majestät dem Herrn Camillo d' Hostung, Grafen von Tal-
lard / Lieutenant-General der Armeen des Königs und der
Provinz Dauphiné, Extra-ordinair Ambassadeur von Franckreich
nacher Engelland / und dem Herrn Gabriel / Grafen von
Briord / Marquisen von Senolam / Königlichen Raht in

allen seinen Rahts-Collegiis, auch Extra-ordinair Ambassadeur, bey denen Herren General Staaten der Vereinigten Niederlanden; besagte Seine Britannische Majestät aber / dem Herrn Wilhelm von Portland / ViComte von Cirencester, Freyherrn von Woodstock / Ritter des blauen Hosenbands / und Königlichen Geheimen Rath / und dem Herrn Edward / Graffen von Jersey, ViComte von Villiers, Freyherrn von Horo, Ritttern / Marschall von Engelland / vornehmsten Staats-Secretario und Königlichen Geheimen Rath; dann besagte Herren General Staaten / denen Herren Johann von Essen / Bürgermeistern und Rahtsherrn der Stadt Zutphen / Curatorn der Univerſität zu Harderwick; Friederich / Freyherrn von Rheede, Herrn von Lier, St. Antoni Terlé, &c. &c. von den Orden des Adels von Holland und West-Frießland; Antonio Heinsio, Rahts-Pensionario, Groß-Siegelverwahrer und Ober Lehen-Director selbiger Provinz; Wilhelm von Nassau / Herrn von Odyk, Cortgienne, &c. &c. vordersten Edelmann / und Deputirten von der Ritterschafft in der Versammlung der Staaten / Rath von Seeland: Eberhard von Weede, Herrn von Weede, Dyckeveelt, Ræteles, Grundherrn von der Stadt Oudewater, Dechand und Scholaster des Kayserlichen Capitels von S. Maria zu Utrecht / Dyck-Graffe von den Rhein in der Provinz Utrecht / Præsidenten der Staaten selbiger Provinz; Wilhelm von Haren / Deputirten der Ritterschafft zu der Versammlung der Staaten von Frießland und Curatorn der Univerſität Francker; Arnold Lemker / Bürgermeister der Stadt Deventer; und Johann von Heck / Rahtsherrn in Gröningen / alle sämtlichen Deputirten zu der Versammlung besagter Herren General-Staaten / von wegen der Staaten von Gelderland / Holland und West-Frießland / von Seeland / Utrecht / Frießland / Ober-Yssel / Gröningen und Dimmerland / welche in Krafft bemeldter Vollmacht sich nachfolgender Articul verglichen haben.

I. Der

I.



Er Fried / so durch den Friedens-Schluss zu Ryß-
wick zwischen Seiner Aller-Christlichsten Maje-
stät in Frankreich / Seiner Majestät von Groß-
Britannien / und denen Herren General Staa-
ten der Vereinigten Niederlande / Ihren Erben und Nach-
folgern / Königreichen / Ländern und Unterthanen aufgerich-
tet worden / solle vest und beständig seyn / und sollen Ihre
Majestäten und besagte Herren General Staaten reciproce
alles das jenige einander erzeigen / was zum Vortheil und
Nutzen eines und des andern Theils gereichen und contribui-
ren mag.

II.

Gleichwie aber das Haupt-Absehen / so Seine Aller-
Christlichste Majestät / Seine Majestät von Groß-Britan-
nien und die Herren General Staaten der Vereinigten Nie-
derlande sich vorsezen / dahin abzielet / daß die allgemeine
Ruhe in Europa gehandhabet und erhalten werden möchte ;
also haben Sie nicht sonder Schmerzen sehen können / daß
der Zustand der Gesundheit des Königs in Spanien bey ei-
ner Zeithero so abkräftig worden / daß das Leben dieses Für-
sten in grosser Gefahr stehe. Und ob wol Sie Ihre Gedan-
cken / wegen der aufrichtigen und wahren Freundschaft / so
Sie zu Ihme tragen / auf diese Begebnuß nicht ohne sonder-
bare Betrübnuß wenden können / so haben Sie doch dafür
gehalten / es würde um so viel desto mehr nothwendig seyn /
dissfalls behörige Vorsehung zu thun / in deme / weiln Sei-
ne Catholische Majestät keine Leibs-Erben hat / die Erledi-
gung Ihrer Succession auffer allen Zweifel einen neuen Krieg
ereignen könnte / wann der Aller-Christlichste König seine
und des Monseigneur le Dauphin oder dessen Descendenten auf
die völlige Succession der Spanischen Königreiche gemachte
A 3 Präten-

Præfensionen behaupten / und auch Ihr. Röm. Kayserl. Ma-
 jest. Ihre / wie auch des Röm. Königs / und des Erz- Her-
 zogs / seines andern Sohns oder anderer seiner Kinder /
 Männlichen und Weiblichen Geschlechts / auf ermeldte
 Succession formirten Ansprüchen inheriren / und selbige souteni-
 ren wolte.

III.

Und nachdem gemeldte zwey Könige und die Herren
 General Staaten vor allen Dingen die Erhaltung der allge-
 meinen Ruhe verlangen / und dahin trachten / damit durch
 Beylegung der Irrungen und Differenzien / welche um besag-
 ter Succession willen / oder auch ausschöpfender Ombrage,
 wann allzuviel Länder unter eines einigen Fürsten Botmäßi-
 gkeit vereinigt würden / resultiren und sich herfür thun könn-
 ten / ein neuer Krieg unterbleiben und vermeidet werden
 möchte ; so haben Sie vor gut angesehen / bey Zeiten noth-
 wendige Measures zu fassen / um den jenigen Unheil / welches
 die traurige Begebenheit / wann der Catholische König ohne
 Leibs- Erben mit Tod abgehen solte / nach sich ziehen würde /
 zu begegnen und vorzubiegen.

IV.

Und also hat man sich verglichen / und ist accordirt wor-
 den / daß / woferne sich vorerwehnter Fall ereignen würde /
 der Aller- Christlichste König / so wol vor sich / als im Na-
 men des Monseigneur le Dauphin. dessen Kinder / Männli-
 chen und Weiblichen Geschlechts / Erben und Nachfolger /
 sie mögen gleich geböhren seyn / oder noch geböhren werden ;
 desgleichen auch Monseigneur le Dauphin, vor sich selbst /
 seine Kinder / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / Erben
 und Nachfolger / sie mögen gleich geböhren seyn / oder noch
 geböhren werden / sich vergnügt achten und halten sollen /
 wie sie dann auch / in Krafft dieses / sich vergnügt achten und
 halten /

halten / daß Monseigneur le Dauphin vor seinen Antheil / zum
 völligen Eigenthum / vollkommenen Besitz / Austilgung
 und Abthung aller seiner auf Spanien habenden Prætensio-
 nen / um desselbigen / vor sich / seine Erben / Nachfolger /
 Descendenten / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / sie
 mögen gebohren seyn / oder noch gebohren werden / in Ewig-
 keit zu genießen / ohne hiebey jemals beunruhigt und ange-
 fochten zu werden / unter was pretext solches auch seyn mö-
 ge / der Rechte oder der Prætensionen directe oder per indirectum,
 weder durch Cession, Appellation, Aufruhr / oder andere Wege
 von Seiten des Kayfers / des Röm. Königs / des Durch-
 leuchtigsten Erz- Herzogs Carls / seines andern Sohns / der
 Erz- Herzoginnen / seiner andern Kinder / Männlich- und
 Weiblichen Geschlechts und Descendenten / seiner Erben und
 Nachfolger / sie mögen gebohren seyn / oder gebohren wer-
 den / habe und empfangen / die Königreiche Neapoli und
 Sicilien auf die Art und Weise / wie sie die Spanier anjehzo
 besitzen / die von der Spanischen Monarchie dependirende und
 gegen Toscana zu liegende Plätze samt denen angränzenden
 Inseln / namentlich St. Stephano, Porto Hercole, Orbitello,
 Telamone, Portolongone, Piombino, ebenfalls auf die Weise /
 wie selbige die Spanier gegenwärtig inne haben / die Stadt
 und Marggraffthum Final, gleicher Weiß / wie die Spa-
 nier solche besitzen; die Provinz von Guipuscoa, nament-
 lich die Städte Fontarabia und S. Sebastian, so in dieser Pro-
 vinz liegen / und absonderlich den Hafen der Passage, wel-
 cher darunter begriffen ist / jedoch mit dieser Bedingung /
 daß / woferne einige Dörter seynd / welche zu dieser Provinz
 gehörig / und jenseits der Pyrenäischen oder anderer Gebürge
 von Navarra, Alava oder Biscaya auf Seiten des Königreichs
 Spanien liegen / selbige der Cron Spanien verbleiben: Und
 wiederum / woferne einige Dörter sind / so von denen dem
 König-

Königreich Spanien unterworffenen Provinzient dependiren / disseits der Pyrenæischen oder anderer Gebürge von Navarra, Alava und Biscaya, gegen die Provinz Guipuscoa zu liegen / selbige der Cron Franckreich verbleiben: Die Pässe aber besagter Gebürge / und ermeldte Gebürge selbst / so in besagter Provinz Guipuscoa, Navarra, Alava und Biscaya befindlich / sie mögen gehören / wohin sie wollen / zwischen Franckreich und Spanien getheilt werden sollen / dergestalt / daß Franckreich auf ihrer Seiten so viel von denen Gebürgen und Pässen / als Spanien auf seiner Seiten / haben und bekommen soll / alles mit seinen Fortificationen / Kriegs-Munition, Pulver / Kugeln / Geschütz / Galeeren / Boots-Knechten / welche dem König von Spanien zu der Zeit / da er ohne Kinder mit Tod abgeheth / zugehören / und denen Königreichen / Plätzen / Inseln und Provinzient / welche des Monseigneur le Dauphin Antheil ausmachen / anhängig seyn werden: allermassen dann die Galeeren / Ruder-Knecht und andere Effetti, so dem König in Spanien in Ansehung des Königreichs Spanien selbst / und der andern Länder / welche in der Theilung auf den Durchleuchtigsten Erb-Herzogen fallen / zugehören / demselbigen verbleiben / und die so zu denen Königreichen Neapoli und Sicilien gehörig / auf den Monseigneur le Dauphin, wie oben erwehnet / kommen sollen.

Ferner sollen auch die Länder des Herrn Herzogs von Lothringen / nemlich die Herzogthümer Lothringen und Bar / so / wie sie der Herzog Carolus IV. besessen / und wie sie durch den Ryßwickischen Frieden - Schluß wieder restituiret worden sind / an den Monseigneur le Dauphin, dessen Kinder / Erben und Nachfolger / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / sie mögen schon gebohren seyn / oder noch gebohren werden / zu völligen Eigenthum und Besitz / cedirt und transportirt seyn / und zwar an statt des Herzogthums von Mayland /
als

als welches besagten Herzog von Lothringen / (welcher eine so vortheilhafte Partie nicht ausschlagen wird) dessen Kindern / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / Erben / Descendenten und Nachfolgern / sie mögen gleich geböhren seyn / oder noch geböhren werden / zu vollkommlichen Eigenthum und Besitz / Tauschweise / cedirt und transportirt seyn solle : Jedoch daß die Graffschafft Bitsch dem Herrn Prinzen von Vaudemont verbleibe / welcher dann hiemit die Possession dieser Ländereyen / welche er ehedessen genossen / und die ihm / vermög des Ryßwickschen Frieden- Schlusses wiederum zugestellet worden sind / oder zugestellet haben werden sollen / nehmen wird. Besagter Aller-Christlichster König so wol vor sich / als im Namen des Monseigneur le Dauphin, dessen Kinder / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / Erben und Nachfolger / sie mögen geböhren seyn / oder noch geböhren werden / desgleichen auch Monseigneur le Dauphin, (welcher ebenfalls zu diesem Ende seinen vollkommnen Gewalt dem Herrn Graffen von Tallard und dem Herrn Graffen von Briord gegeben und mitgetheilet hat) vor sich selbst / seine Kinder / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / Erben und Nachfolger / sie mögen geböhren seyn / oder noch geböhren werden / versprechen und zusagen / so gleich bey Erledigung besagter Succession von Spanien / sich zu verzeihen und zu renunciiren / wie sie dann auf solchem Fall hiemit von jetzt an schon renunciiren und sich verzeihen aller ihrer Rechte und Prätensionen auf besagte Cron Spanien / und auf alle andere Reiche / Insulu / Staaten / Länder und Plätze / so jetzt davon dependiren / ausgenommen dasjenige / was hier oben vor Ihr Antheil ausgesetzt worden ist : Und über alles dieses werden sie öffentliche Instrumenta und solenne Urkunden in der besten und beständigsten Form ausfertigen : und selbige bey Auswechslung der Ratification gegenwärtigen Tractats dem König von Groß-Britannien und denen Herren General Staaten einhändigen und zustellen lassen.

B

Alle

V.

Alle Städte/ Plätze und Häfen/ so in denen Königreichen und Provinzien liegen / welche durch die Theilung besagten Herrn Dauphin zugeeignet worden / sollen in ihren Stand / ohne demolirt zu werden/ bleiben.

VI.

Die Cron Spanien / und die übrige Königreiche/ Insuln/ Staaten/ Länder und Plätze/ welche der Catholische König an- jetzt so wol in- als ausserhalb Europa besizet / (ausgenommen dasjenige / was in den 4. Articul / als das Antheil des Mon- seigneur le Dauphin abgesondert / und was auch vermög dessel- bigen Articuls von dem Herzogthum Mayland erwehnet worden) sollen dem Durchleuchtigsten Erz- Herzogen Carl/ dem andern Sohn des Kayfers zu völligen Eigenthum und Besiz / wie auch zu Aufheb- und Abthung aller seiner auf ermeldte Succession von Spanien habenden Prätensionen zu- geeignet und assignirt seyn / denselbigen vor sich selbst / seine Erben und Nachfolger / sie mögen gebohren seyn / oder noch gebohren werden / zu ewigen Zeiten zu genieffen / ohne jemals dabey beeinträchtigt oder angefochten zu werden / unter was Prætext auch solches geschehen könnte / durch Recht oder Präten- siones, weder directè noch per indirectum, weder durch Cession, Appellation, Aufruhr / oder in andere Wege von Seiten des Aller-Christlichsten Königs / des Monseigneur le Dauphin, oder seiner Kinder / Männlich- oder Weiblichen Geschlechts / seiner Erben und Nachfolger / sie mögen gebohren seyn / oder noch gebohren werden. Vermittelt dieser Cron Spanien / und anderer Königreiche/ Insuln/ Staaten/ Länder und Plätze/ die darzu gehören/ werden so wol der Kayser vor sich selbst / als auch im Namen des Röm. Königs/ des Durchleuchtigsten Erz- Herzogs Carls/ seines andern Sohns / der Erz- Herzoginnen seiner Töchter / seiner Kinder / ihrer Kinder / Männlich- und Weiblichen Geschlechts / sie mögen gebohren seyn / oder noch künfftig gebohren werden / sich vergnügt halten und zufrieden seyn/

seyn/das besagter Durchleuchtigster Erb-Hertzog Carl/zu Auf-
hebung aller ihrer Prætensionen auf die Succession von Spa-
nien/hier oben angeregte Cession habe und empfangen; und es
werden auch besagter Kayser so wol in seinen eigenen Namen/
als im Namen des Röm. Königs/des Durchleuchtigsten Erb-
Hertzogs Carls/seines andern Sohns/der Erb-Hertzoginnen
seiner Töchter/seiner Kinder/Männlich- und Weiblichen Ge-
schlechts/ und ihrer Nachfolger/ ingleichen auch ermeldter
Röm. König vor sich und in seinen Namen/nachdem sie gegen-
wärtigen Tractat annehmen und ratificiren werden/ und der
Durchleuchtigste Erb-Hertzog Carl/so bald er majorennis seyn
wird/sich begeben und renunciiren allen andern Rechten und
Prætensionen auf diese Königreiche/ Insuln/ Staaten/Länder
und Plätze/welche die Theile und die hier oben assignirte Portio-
nes des Monseigneur le Dauphin, und des jenigen/der das Her-
zogthum Mayland/ an statt dessen/was dem Monseigneur le
Dauphin gegeben ist/bekommen hat/ ausmachen/sie werden
auch/nemlich der Kayser und der Röm. König/wann sie gegen-
wärtigen Vergleich ratificiren/ und der Durchleuchtigste Erb-
Hertzog/ so bald er majorennis seyn wird/ öffentliche Brieffe
und Urkund ausfertigen lassen/welche Seiner Britannischen
Majestät und denen General Staaten eingehändiget und
überlieffert werden sollen.

VII.

Gleich alsbald nach Auswechslung der Ratificationen die-
ses Vergleichs soll solcher dem Kayser communicirt werden/wel-
cher in solchem zu treten/ eingeladen werden soll; wann aber
Seine Kayserl. Majestät und der Röm. König nach Verfließ-
fung 3. Monat/von dem Tag dieser Communication und Invita-
tion, oder auch/ wann Seine Catholische Majestät vor Ab-
lauff der 3. Monat dieses Zeitliche gesegnen solte/von den Tag
seines Todes anzurechnen/ sich weigern solten/ solchen anzu-
nehmen/ und die dem Durchleuchtigsten Erb-Hertzog assignirte
Portion sich gefallen zu lassen/so werden die beyde Könige oder

ihre Nachfolger und die Herren General Staaten / eines andern Fürsten einig werden / welchen besagtes Antheil zugeeignet und gegeben werden solle : und im Fall / daß auch / ungeachtet gegenwärtigen Vergleichs / der Durchleuchtigste Erzhertzog die Possession, ehe er diesen Tractat vor genehm gehalten / entweder über diejenige Portion, so ihm zugeeignet seyn wird / oder auch über diejenige / so dem Monseigneur le Dauphin, oder demjenigen / der das Herzogthum Mayland oben bemeldter massen Tauschweisz überkommen hat / assignirt worden / ergreifen wolte / so werden besagte 2. Könige und die Herren General Staaten in Krafft dieser Convention solches mit allen ihren Kräfften verhindern.

VIII.

Der Durchleuchtigste Erzhertzog soll weder in Spanien noch in Meyland / bey Lebzeiten Seiner Catholischen Majestät / ohne allgemeinen Consens und Bewilligung durchaus nicht kommen dörfen.

IX.

Wann der Durchleuchtigste Erzhertzog ohne Kinder mit Tod abgeheth / es mag solches gleich vor oder nach dem Tod des Catholischen Königs geschehen / so soll der Theil / so ihm hier oben durch den 6. Articul dieses Tractats bestimmt ist / auf ein solches Kind des Kayser fallen / es seye gleich Männlich- oder Weibliches Geschlechts (den Röm. König ausgenommen) oder auf solche Kinder des Röm. Königes / sie seyn gleich Männlich- oder Weiblichen Geschlechts / welche Seine Kayf. Majestät zu benennen / für gut befinden wird / und im Fall besagte Seine Kayf. Majestät / ehe und bevor sie bemeldte Designation gemacht hätten / dieser Zeitlichkeit entnommen würden / so würde solche durch die Röm. Könige geschehen können / jedoch allemal mit der Bedingung / daß besagtes Antheil niemals vereiniget werden noch bleiben möge auf der Person desjenigen / welcher Kayser oder Röm. König seyn / oder der auch ein oder anderer geworden seyn wird / es geschehe gleich durch

Succes-

Succession, Testament, Heyraths-Contract, Schenckung / Vertauschung / Cession, Appellation, Aufruhr / oder in andere Wege : Und in gleichen soll auch besagter Theil des Durchleuchtigsten Erb- Herzog / niemals fallen noch bleiben können auf der Person eines Fürsten / welcher König in Franckreich oder Dauphin seye : oder einer oder anderer geworden seyn wird / es geschehe gleich durch Succession, Testament, Heyraths-Contract, Schenckung / Vertauschung / Cession, Appellation, Aufruhr / oder in andere Wege.

X.

Wann der König von Spanien ohne Kinder verstirbt / und also oberwehnter Casus sich ereignet / so verpflichten sich die 2. Herren Könige und die Hn. General- Staaten / die ganze Succession in dem jenigen Stand zu lassen / worinnen sie sich alsdann befinden wird / ohne sich derselbigen weder ganz oder eines Theils daran / weder directè noch indirectè, zu bemächtigen / sondern ein jeglicher Fürst wird sich gleich / so bald er seines Orts den 7. und 6. vorherstehenden Articulu ein Genügen geleistet / in die Possession des jenigen / was ihm vor seinen Antheil angewiesen und zu erkannt ist / setzen können / und wann er einige Schwüchrigkeit da findet / so werden die 2. Herren Könige und die General Staaten alle mögliche Schuldigkeit anwenden / damit ein jeglicher zu der Besizung seiner Portion, Krafft dieser Convention, gelangen möge. Und damit sie auch ihre völlige Würckung und Krafft haben möge / so versprechen sie die nothwendige Hülffe und Assistenz am Volck und Schiffen zu Wasser und Land zu verschaffen / um die jenige / so sich dieser Execution widersetzen würden / mit Gewalt zu zwingen.

XI.

Wann besagte Herren Könige oder die Herren General Staaten / oder einer von ihnen / von jemand / wer es auch seyn möchte / dieser Convention, oder dessen vornehmender Execution halber attackirt und angegriffen werden sollte / so wird einer dem andern mit aller seiner Macht und Vermögen bey-

stehen / und werden auch einander wegen der ponctuellen Execution ermeldten Vergleichs / und der hiernechst erfolgten Renunciationen die Garantie leisten.

XII.

Es sollen zu gegenwärtigen Vergleich alle Könige / Fürsten und Staaten / welche hlemit einstimmen wollen / admittirt werden / und soll besagten 2. Herren Königen und denen Herren General Staaten / und einen jeglichen von ihnen in particulari zugelassen seyn / zu requiriren und einzuladen / alle diejenige / welche sie zu gegenwärtigen Tractat einzuladen und zu requiriren für gut ansehen werden / damit selbige solchem beytretten / und ebener massen die Garands der Execution desselben / und der Standhaftigkeit und Besthaltung der darinnen begriffenen Renunciationen und Verzichten seyn mögen.

XIII.

Und damit die Ruhe in Europa noch besser versichert / und vest gestellt seyn möchte / so werden besagte Könige / Fürsten und Stände nicht nur allein invitirt werden / die Garands zu seyn / über die Execution dieses Tractats / und über die Gültigkeit der darinnen enthaltenen Verzichten / wie hieroben schon gedacht worden ist; sondern / wann einer von denen Potentaten / welchen zum besten diese Abtheilungen geschehen / in das künfftige / die durch diesen Vergleich vest-gestellte Ordnung troubliren und verwirren / neue und selbigem zuwider lauffende Unternehmungen vor die Hand nehmen / und sich also etner dem andern zum Schaden und Nachtheil / unter was Prætext es auch seyn möchte / grösser machen wolte / so soll es dafür gehalten werden / daß sich eben diese Garantie auch auf diesen Fall erstreckt / dergestalt / daß die Könige / Fürsten und Stände / so solche auf sich nehmen / schuldig seyn sollen / ihre Kräfte anzuwenden / um sich dergleichen Unternehmungen zu widersetzen / und alles in dem Stand zu erhalten / wie solches in besagten Articuli verglichen und abgehandelt worden ist.

Wann

XIV.

Wann sich auch ein Fürst / er seye wer er wolle / der Er-
greiffung der Possession der abgemachten Theile widersetzet / so
sollen gedachte 2. Herrn Könige / und die Herrn General-
Staaten verbunden seyn / einander wieder solche Opposition
beyzustehen und zu helfen / und solche mit allen ihren Kräfften
abzukehren. Man wird sich auch alsobald nach beschehener
Unterzeichnung dieses Tractats wegen der Proportion , und was
ein jeglicher sowol zu Wasser und Land zu contribuiren / und
beyzutragen haben wird / absonderlich vergleichen.

XV.

Gegenwärtiger Vergleich / und alle andere Verträge / so
hiernächst aufgerichtet / oder zu diesem Werck sonst gehören
werden / nahmentlich aber die solenne Urkunden / so Seine
Aller-Christlichste Majestät / und der Monseigneur le Dauphin
in Krafft obstehenden 4ten Articuls / zu ertheilen verbunden
sind / sollen in dem Parlament zu Paris / all ihren Inhalt /
Begreiffungen und ordentlichen Gebrauch nach / registriert und
eingetragen werden : Desgleichen soll auch Se. Kayserliche
Majestät gehalten seyn / wo Sie diesen Vergleich annehmen
wird / selbigen nebst allen andern hierauf erzeugten Verträ-
gen / oder die dahero gehörig seyn werden / nahmentlich die
solenne Urkunden / welche Seine Kayserl. Majestät / der Röm.
König / und der Durchleuchtigste Erb- Herzog / vermög oban-
gezogenen 6ten Articuls zu geben verbunden sind / in dero ge-
heimen Staats-Rath oder anderswo / nach der besten und
authentischsten Form und Gebrauch des Landes approbiren
und registriren zu lassen.

XVI.

Die Ratification der 2. Herren Könige / und der Herren Ge-
neral Staaten / sollen alle 3. zu gleicher Zeit in London inner-
halb 3. Wochen / von den Tag an zu rechnen / da besagte Hn.
General Staaten werden unterzeichnet haben / oder noch eher /
wo es möglich ist / ausgewechselt werden. Geschlossen und
unter-

unterschrieben zu Ponden den 3. Martii stili novi. Anno 1700. den
 21. Febr. stili veteris 1699. Durch uns die Plenipotentiaros von
 Franckreich und Engelland / und im Haag den 25. Martii
 1700. durch uns Plenipotentiaros von Franckreich und der
 Herrn General-Staaten.

Die 2. Herren Konige und die Herren General Staaten
 haben sich untereinander verglichen / daß die Unterzeichnung
 gegenwärtigen Tractats auf solche Weise vollzogen würde;
 Dessen zu mehrer Beglaubigung / haben wir gegenwärtigen
 Tractat eigenhändig unterschrieben / und das Petschafft mit
 unserm Wappen bezeichnet / ausdrücken lassen.

Tallard,
 Briord,

Portland,
 Jersey.

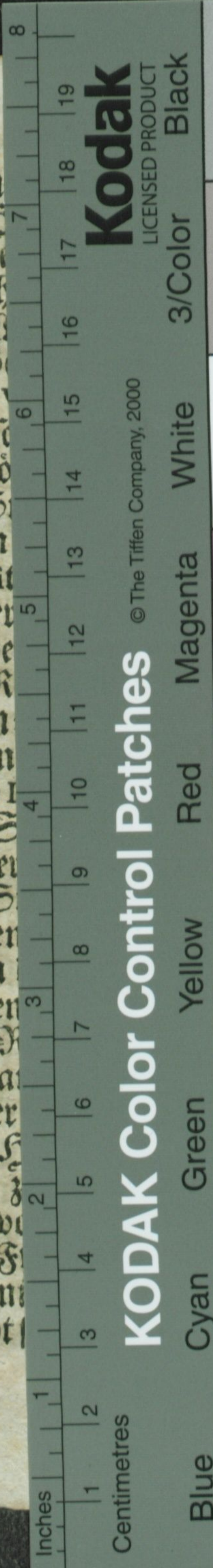
J. van Essen.
 T. B. de Rheede,
 A. Heinsius.
 W. de Nassau.
 E. de Weede.
 W. v. Haren.
 Ar. Lemker.
 van Heeck,



allen seinen
 bey denen
 landen ; be
 Herrn Wilh
 herm von
 niglichen
 von Jersey,
 tern / Marsc
 tario und Kö
 General S
 germeister
 der Univer
 Rheede, Her
 den des Ade
 Heinsio, K
 Ober Lehen
 sau / Herrn
 mann / und
 lung der S
 Weede, Her
 von der S
 Käyserlichen
 Graffe von
 der Staaten
 tirten der
 von Friesla
 nold Lemker
 hann von
 Deputirten
 Staaten / v
 und West-F
 Nffel / Gron
 Vollmacht

inair Ambassadeur,
 einigten Nieder
 estat aber / dent
 Cirencester, Frey
 baupts / und Kö
 Edward / Graffen
 von Horo, Rit
 n Staats-Secre
 n besagte Herren
 von Essen / Bur
 tphen / Curator
 / Freyherrn von
 &c. von den Dr
 eßland ; Antonio
 lverwahrer und
 ilhelm von Nas
 vordersten Edel
 n der Versamm
 Eberhard von
 es, Grundherrn
 Scholaster des
 Utrecht / Dyck
 ht / Praesidenten
 n Haren / Depu
 g der Staaten
 Franeker ; Ar
 denter ; und Jo
 alle sämtlichen
 Herren General
 erland / Holland
 Friesland / Ober
 Krafft bemeldter
 en haben.

I. Der



KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

